

Allgemeine Vergabebedingungen

des Österreichischen Rundfunks (ORF)

Juli 2007

Inhaltsverzeichnis	I
1. Erstellung und Einreichung des Angebots	2
2. Kalkulation; Einheitspreise.....	2
3. Teil-, Varianten- und Alternativangebot	3
4. Prüfung der Unterlagen.....	3
5. Preisnachlässe	4
6. Fehlerhafte Angebote.....	4
7. Bietergemeinschaft.....	4
8. Örtliche Verhältnisse	5
9. Pläne	5
10. Geheimhaltung von Daten und Geschäftsgeheimnissen	5
11. Zuschlagsfrist.....	6
12. Vergabe	6
13. Produkte und Methoden.....	6
14. Verspätete Angebote.....	7
15. Sonderbestimmungen für die Vergabe von IT-Liefer- und -Dienstleistungsaufträgen	7
15.1 Besondere Angaben im Angebot.....	7
15.2 Tests	8
16. ÖNORMEN.....	9
17. Bindung an die Vertragsbedingungen	9

1. Erstellung und Einreichung des Angebots

1.1 Das Angebot (einschließlich des Leistungsverzeichnisses) ist den nachfolgenden Bedingungen gemäß vollständig auszufertigen (auszupreisen) und rechtsgültig gefertigt an die in der Ausschreibung bezeichnete Einreichungsstelle einzusenden bzw bei dieser persönlich abzugeben. Die Art der Kuvertierung und der Abgabetermin sind deren Begleitschreiben zu entnehmen. Angebote können auch mittels EDV erstellt werden. Wird das Leistungsverzeichnis in Form eines Datenträgers beigelegt, ist dieser jedenfalls für die Erstellung des Angebots zu verwenden. Lose Bestandteile des Angebots (zB Muster, Proben etc) sind mit dem Bieternamen zu versehen, als zum Angebot gehörend zu kennzeichnen und mit diesem abzugeben. Für die fristgerechte Einreichung ist der Bieter allein verantwortlich.

1.2 Das Angebot und alle Beilagen sind in zweifacher Ausfertigung in deutscher Sprache und in Euro (EUR) zu erstellen. Nicht allgemein gebräuchlicher Terminologie entsprechende Fachausdrücke sind erschöpfend zu erläutern. Werden in der Ausschreibung vorgeschriebene Bescheinigungen bzw Unterlagen im Herkunftsland des Bieters nicht in deutscher Sprache ausgestellt, so ist eine einwandfreie beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache anzuschließen.

1.3 Jede Preisauflgliederung hat – sofern in der Ausschreibung nichts Abweichendes vorgesehen ist – in Form und Inhalt der ÖNORM B 2061 zu entsprechen.

1.4 Der Bieter hat in seinem Angebot jene Teile des Auftrags, die er mittels Subauftrags an Dritte zu vergeben beabsichtigt, anzugeben sowie diese Dritten bekannt zu geben.

1.5 Das Angebot ist – ungeachtet der Vorarbeiten, die hiefür erforderlich waren – vom Bieter zur Gänze kostenlos zu erstellen.

2. Kalkulation; Einheitspreise

2.1 Einheitspreise sind auf Grund einer den einschlägigen ÖNORMEN entsprechenden Kalkulation zu ermitteln. Die Kalkulationsunterlagen (K-Blätter) sind dem Auftraggeber auf dessen Verlangen zur Überprüfung der Preisangemessenheit des Angebots vorzulegen.

2.2 Die Einheitspreise sind stets als Nettopreise im Sinne des § 11 UStG zu ermitteln und nach Lohn- und Materialkosten gesondert in das

Leistungsverzeichnis einzusetzen. Die Umsatzsteuer wird erst der Schlusssumme hinzugerechnet.

2.3 Mehrkosten infolge Überstunden bzw Sonn- und Feiertagsarbeiten udgl werden nicht gesondert vergütet. Ist die Leistung von Überstunden oder eine Personalvermehrung zur Einhaltung der vereinbarten Fertigstellungsfristen bzw -termine notwendig, so kann sie der Auftraggeber anordnen, ohne dass dem Auftragnehmer hierfür eine gesonderte Vergütung zustünde.

2.4 Diese Bedingungen (17.) gelten uneingeschränkt für alle Leistungsänderungen, alle zusätzlichen Leistungen und alle angeordneten Regieleistungen, sofern nicht ohnehin ein Zusatzangebot zu legen ist (12.2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Anlagenbauleistungen bzw 11.2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen).

2.5 In die (Einheits)Preise sind sämtliche Kosten (einschließlich aller Reise- und Aufenthaltskosten) einzukalkulieren, insbesondere auch die Kosten der in 32. der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Anlagenbauleistungen bzw in 27. der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen angeführten Nebenleistungen.

3. Teil-, Varianten- und Alternativangebot

3.1 Die Berücksichtigung von Teilangeboten bzw von unvollständigen oder vom vorgeschriebenen Leistungsverzeichnis abweichenden Angeboten bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.

3.2 Im Leistungsverzeichnis enthaltene Wahl- und Eventualpositionen sind in der Summenbildung nicht zu berücksichtigen. Je Variante ist ein Variantenangebotspreis zu bilden.

3.4 Vom vorgegebenen Leistungsverzeichnis bzw von diesen Vergabe- und von den einbezogenen Vertragsbedingungen (17.) abweichende Vorschläge („Alternativangebote“) sind nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig und in einer gesonderten Ausarbeitung einzureichen; andernfalls werden sie nicht berücksichtigt. Die Beweislast für die Gleichwertigkeit von Alternativangeboten trifft den Bieter. Insbesondere sind beim Nachweis der Gleichwertigkeit auch alle den Auftraggeber treffenden Folgekosten und Erschwernisse zu berücksichtigen.

4. Prüfung der Unterlagen

4.1 Die Ausschreibung sowie allenfalls angeschlossene Unterlagen sind auf ihre einwandfreie Durchführbarkeit zu prüfen. Sind die Unterlagen nach Ansicht des Bieters nicht eindeutig formuliert, so kann er bei der ausschreibenden Stelle des Auftraggebers mündlich bzw fernmündlich die erforderliche Aufklärung verlangen. Sind nach Auffassung des Bieters Änderungen bzw Ergänzungen erforderlich, so sind diese dem Angebot in Form eines Alternativangebots gesondert anzuschließen; das Alternativangebot ist entsprechend zu begründen.

4.2 Sind den Unterlagen beigezeichnete Zeichnungen unklar oder fehlerhaft, so hat der Bieter solche Umstände in einem Begleitschreiben bekannt zu geben.

5. Preisnachlässe

5.1 Preisnachlässe werden nur dann berücksichtigt, wenn sie gesondert am Ende des Leistungsverzeichnisses, aber noch vor der Fertigung oder in einem Begleitschreiben zum Angebot angeboten werden.

5.2 Für mehrere Angebote geltende Preisnachlässe sind in jedem Angebot gesondert auszuweisen. Jeder Preisnachlass erstreckt sich auch auf allfällige Zusatzangebote und gilt gleichermaßen für Teil-, Mehr- und Minderleistungen (etwa bei Vergabe bloß einzelner Positionen).

5.3 Werden Skonti ohne Angabe eines Zahlungsziels angeboten, so gelten sie als Preisnachlässe.

6. Fehlerhafte Angebote

6.1 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, fehlerhafte Angebote nach seinem Ermessen anzunehmen oder auszuscheiden.

6.2 Der Bieter verzichtet auf das Recht, sein Angebot wegen Irrtums anzufechten.

7. Bietergemeinschaft

Wird von mehreren Bietern eine Bietergemeinschaft beabsichtigt, so ist spätestens vor Ablauf der halben Angebotsfrist die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen und gleichzeitig der federführende Partner (das ist jener Bieter, der die Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber unmittelbar berechtigt und verpflichtet) bekannt zu geben. In einem solchen Fall ist das Angebot von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft rechtsgültig zu fertigen; gleichzeitig ist zu erklären, dass die Leistung im Auftragsfall als Arbeitsgemeinschaft erbracht wird. Das Angebot einer ohne die Zustimmung des Auftraggebers gebildeten Bietergemeinschaft muss nicht berücksichtigt werden.

8. Örtliche Verhältnisse

Mit der Einreichung des Angebots bestätigt der Bieter, dass er alle örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Beschaffenheit von Grund und Boden sowie der Baustelle, die Zufahrtsmöglichkeiten und alle sonstigen für die Bauausführung maßgeblichen Umstände, festgestellt und die für das Angebot erforderlichen Unterlagen eingehend geprüft hat; Nachforderungen aufgrund solcher Umstände sind ausgeschlossen.

9. Pläne

Der Ausschreibung angeschlossene Pläne sind Übersichts- und nicht Ausführungspläne und dienen nur der Kalkulation; Nachforderungen wegen geringfügiger, 10% des gesamten Planungsvolumens nicht übersteigender Planänderungen sind ausgeschlossen.

10. Geheimhaltung von Daten und Geschäftsgeheimnissen

10.1 Der Bieter übernimmt für sich und alle für ihn tätigen Personen die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller ihm bzw. diesen Personen im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren bekannt gewordenen Daten und Geschäftsgeheimnisse. Er darf zur Vorbereitung, Erstellung und Einreichung von Angeboten nur solche Personen heranziehen, denen er die Verpflichtung zur Geheimhaltung dieser Daten und Geschäftsgeheimnisse vor Aufnahme deren Tätigkeit nachweislich überbunden hat.

10.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller Daten und Geschäftsgeheimnisse und zu deren Überbindung besteht nach Beendigung

des Vergabeverfahrens uneingeschränkt weiter, selbst wenn dem Bieter kein Zuschlag erteilt wurde.

10.3 Dem Bieter zur Erstellung eines Angebots überlassene Muster, Modelle, Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Formen und sonstige Behelfe sowie alle übrigen Ausschreibungsunterlagen, für die keine besondere Vergütung verlangt wurde, sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten weder zugänglich gemacht, noch für andere Zwecke, auch nicht für Werbezwecke, eingesetzt werden; sie werden dem Bieter nur so lange zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen, als dies zur Einreichung des Angebots erforderlich ist. Sie sind dem Auftraggeber auf dessen Verlangen unverzüglich auszufolgen.

11. Zuschlagsfrist

Der Bieter bleibt an sein Angebot, sofern in der Ausschreibung keine davon abweichende Frist vorgesehen ist, für die Dauer von sechs Monaten gebunden; diese Frist wird von dem in den Ausschreibungsunterlagen genannten spätest möglichen Abgabetermin (1.1) an berechnet.

12. Vergabe

12.1 Der Auftraggeber behält sich abweichend von 4.10, 7.5 und 7.7 der ÖNORM A 2050 (Ausgabe 2006-11-01) das Recht vor, unter den Angeboten selbst ohne Rücksicht auf die Angebotssumme frei zu wählen oder einzelne Positionen gesondert zu vergeben, aber auch alle Angebote abzulehnen; bei gesonderter Vergabe einzelner Positionen bleiben angebotene Preisnachlässe aufrecht (vgl 5.). 7.3.9 der ÖNORM A 2050 ist nicht anzuwenden.

12.2 Wurde dem Bieter der Zuschlag nicht erteilt, so wird er hievon unmittelbar nach Abschluss des Vergabeverfahrens verständigt; gleichzeitig werden ihm auch alle besonderen Ausarbeitungen, soweit für diese keine Vergütung vorgesehen ist, zurückgestellt.

13. Produkte und Methoden

13.1 Die im Leistungsverzeichnis genannten Produkte sind dem Angebot zugrunde zu legen.

13.2 Ausnahmsweise als beispielhaft angeführt gelten sie nur, wenn in der Ausschreibung ausdrücklich darauf hingewiesen wird; dann

darf sie der Bieter in seinem Angebot nur durch technisch und qualitativ gleichwertige Produkte ersetzen, die jedenfalls den Bestimmungen des Bauproduktgesetzes (BGBl I 1997/55) entsprechen müssen^{Fehler! Textmarke nicht definiert.}. Soweit der Bieter keine abweichende Produktwahl trifft bzw das angebotene Produkt nicht gleichwertig ist, ist das im Leistungsverzeichnis angeführte Produkt dem Angebot zugrunde gelegt. Die Beweislast für die Gleichwertigkeit trifft den Bieter; dabei sind insbesondere auch alle den Auftraggeber treffenden Folgekosten und Erschwernisse zu berücksichtigen.

13.3 Wird eine neue Arbeitsmethode angeboten, die im Bereich des Auftraggebers bisher noch nicht angewendet oder noch nicht ausreichend erprobt wurde, so sind dem Auftraggeber auf dessen Verlangen Unterlagen vorzulegen, die eine verlässliche Beurteilung dieser Methode gewährleisten.

14. Verspätete Angebote

Erst nach dem festgesetzten spätest möglichen Abgabetermin eingelangte Angebote werden nicht berücksichtigt.

15. Sonderbestimmungen für die Vergabe von IT-Liefer- und -Dienstleistungsaufträgen

Für die Vergabe von IT-Liefer- und -Dienstleistungsaufträgen gelten die Allgemeinen Vergabebedingungen nur insoweit, als die nachfolgenden Bestimmungen nicht davon abweichen.

15.1 Besondere Angaben im Angebot

15.1.1 Der Bieter hat in seinem Angebot anzugeben:

- (1) die mittlere Zeit zwischen zwei wesentlichen Mängeln (meantime between failure – MTBF);
- (2) die mittlere Zeit zur Fehlerbehebung (meantime to repair – MTTR);
- (3) die Verfügbarkeit, das ist der Quotient aus MTBF und der Summe von MTBF und MTTR;

- (4) das Höchstmaß der auf den Monat bezogenen Zeit, während der das System oder Systemteile infolge geplanter Wartung nicht zur Verfügung stehen.

15.1.2 Die in 15.1.1 angeführten vier Werte sind in Gesamtangeboten für das gesamte System und in Teilangeboten für die angebotenen Systemkomponenten (Hardware- und Softwareteile) anzugeben.

15.1.3 Der Bieter hat in seinem Angebot ferner anzugeben:

- (1) Zahlenwerte für die MTBF (15.1.1[1]), gemessen in Betriebsstunden des Gesamtsystems und tunlichst davon getrennt für die Teilsysteme, entsprechend seinem im Angebot gemachten Systemvorschlag, wobei gleichzeitig anzuführen ist, ob diese Angaben auf theoretischen Überlegungen oder praktischen Erfahrungen beruhen; für Angebote einzelner Geräte oder Programme gilt die MTBF sinngemäß;
- (2) die MTTR (15.1.1 [2]) nach Einlangen einer Fehlermeldung bei ihm;
- (3) ob und bejahendenfalls, an welcher Ausweichanlage die Arbeiten des Auftraggebers bei Mängeln oder Lieferverzug durchgeführt werden können, ohne dass diesem dadurch zusätzliche Kosten erwachsen oder Verzögerungen entstehen, wobei die genannte Anlage Gewähr dafür bietet, dass bei deren allfälliger Benutzung durch den Auftraggeber die Einhaltung des gesetzlich gebotenen Datenschutzes gesichert ist;
- (4) im Fall, dass der Bieter nicht auch Hersteller ist, ob, wie und in welchem Ausmaß dieser die in den Allgemeinen Vertragsbedingungen für IT-Liefer- und -Dienstleistungsaufträge (17.) geregelte Gewährleistung und Schadenersatzpflicht übernimmt.

15.2 Tests

Werden zur Ermittlung des Bieters, dem der Zuschlag erteilt wird, Tests durchgeführt, so müssen sie vor Abnahme des installierten Systems im Rahmen des Funktions- und des Leistungstests (20.2 und 20.3 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für IT-Liefer- und -Dienstleistungsaufträge) durchgeführt werden.

tungsaufträge [17.]) wiederholt werden und dabei die gleichen Ergebnisse erzielen. Die Testergebnisse werden für Zwecke der Wiederholung des Tests vor der Abnahme festgehalten und der Datenträger wird beim Auftraggeber hinterlegt.

16. ÖNORMEN

Soweit in den vorstehenden Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, gilt die ÖNORM A 2050 (Ausgabe 2006-11-01) ergänzend.

17. Bindung an die Vertragsbedingungen

In den auf Grund dieser Ausschreibung geschlossenen Vertrag sind die beigeschlossenen Allgemeinen Vertragsbedingungen für Anlagenbauleistungen bzw Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauleistungen bzw Allgemeinen Vertragsbedingungen für Dienstleistungsaufträge bzw Allgemeinen Vertragsbedingungen für IT-Liefer- und -Dienstleistungsaufträge bzw Allgemeinen Wartungsbedingungen für IT-Komponenten einbezogen.